

# Gemeinde Buggingen

---

*Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald*

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude**

vom 1. Januar 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber.S. 698), letztmals geändert am 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 23. Januar 2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Gemeinde Buggingen führt ab dem 1. Januar 2017 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude“ das Sondervermögen der Wohn- und Geschäftsgebäude der Gemeinde Buggingen als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet Wohnungen oder Geschäftsgebäude zu errichten, zu erwerben, anzumieten oder zu pachten. Der Ankauf bzw. die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken für die Aufgaben des Eigenbetriebes fällt ebenfalls in diesen Aufgabenbereich. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Wohn- und Geschäftsgebäude der Gemeinde zu bewirtschaften, zu unterhalten und in Stand zu halten.
- (3) Zum Unternehmensgegenstand gehören auch der Erwerb, der Bau und die Verwaltung von Immobilien zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie der Bereitstellung von Wohnraum an die Gemeinde Buggingen für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Ein Rechtsanspruch von Seiten der Bürger auf die Gewährung von Wohnraum ist damit nicht verbunden.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diesen Betriebszweig fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 3 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gem. § 12 Absatz 2 Satz 2 EigBG abgesehen.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister im Rahmen der Hauptsatzung der Gemeinde Buggingen wahrgenommen.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Buggingen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 5 Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Wirtschaftsplan**

Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit 5-jähriger Finanzplanung und die Stellensübersicht.

Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

Bei wesentlichen Abweichungen von dem Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.

---

### **§ 7 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Eigenbetrieb stellt auf das Ende eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht auf. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Buggingen, den 23. Januar 2017

  
Johannes Ackermann  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Anlage 1

Folgende Objekte bzw. Anwesen werden in den Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude überführt.

Brückleweg 7

Hauptstr. 3 (Pflegewohngruppe und Arztpraxis)

Hauptstr. 35

Mittelweg 15 a

Im Mittelfeld 12 (1 Wohnungsmietvertrag und 2 Gewerbemietverträge)

Wilhelm-Ritter-Str. 3